

Rundschreiben 2025/4

Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG

Praxis zur Unterstellung unter die konsolidierte Aufsicht sowie zu deren Umfang und Inhalt

Referenz: FINMA-RS 25/4 „Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG“
 Erlass: 5. März 2025
 Inkraftsetzung: 1. Juli 2025
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 3, 7 Abs. 1 Bst. b, 27, 29
 BankG Art. 1a, 1b, 2^{bis}, 3b–3g, 4
 BankV Art. 3a, 4, 17, 21–24a, 33–42
 FINIG Art. 2, 41, 46, 48, 49, 55
 FINIV Art. 70, 71
 ERV Art. 7–12, 14–16, 28, 31 Abs. 1, 47b, 91 Abs. 3, 111a, 112
 FINMA-PV Art. 2–4, 13 Abs. 2
 GwV-FINMA Art. 5–6
 LiqV Art. 5–17h, 17r, 18a, 20, 25
 OR Art. 957–963b
 RelV-FINMA Art. 3

Adressaten (indikative Angaben)										
BankG	VAG	FINIG			FinfraG			KAG	GwG	Andere
Banken		Vermögensverwalter								
Finanzgruppen und -kongl.		Trustees								
Personen nach Art. 1b BankG		Verwalter von Koll.vermögen								
Andere Intermediäre		Fondsleitungen								
		Konitführende Wertpapierhäuser								
Versicherer		Nicht konitführ. Wertpapierhäuser	X	X						
		Handelsplätze								
Vers.-Gruppen und -Kongl.		Zentrale Gegenparteien								
Vermittler		Zentralverwalter								
		Transaktionsregister								
		Zahlungssysteme								
		Teilnehmer								
		SICAV								
		KmG für KKA								
		SICAF								
		Depotbanken								
		Vertreter ausl. KKA								
		Andere Intermediäre								
		SRO								
		SRO-Beaufsichtigte								
		Prüfungsgesellschaften								
		Ratingagenturen								

I.	Gegenstand und Geltungsbereich	Rz	1–4
II.	Unterstellung unter die konsolidierte Aufsicht	Rz	5–17
A.	Anwendungsbereich	Rz	5–7
B.	Auslegung der Bestimmungen nach Art. 3b und Art. 3d BankG	Rz	8
C.	<i>Ring-Fencing</i> -Massnahmen als Ausnahme	Rz	9–17
III.	Umfang der konsolidierten Aufsicht (regulatorischer Konsolidierungskreis)	Rz	18–61
A.	Allgemeines	Rz	18–21
B.	Tätigkeit im Finanzbereich	Rz	22–24
C.	Verbundsystem	Rz	25–39
D.	Finanzgruppenstrukturen	Rz	40–56
E.	Gruppengesellschaften	Rz	57–60
F.	Unterscheidung zwischen Konsolidierungskreis für Konzernrechnung und regulatorischem Konsolidierungskreis	Rz	61
IV.	Inhalt der konsolidierten Aufsicht (gruppenweit geltende Vorschriften)	Rz	62–89
A.	Qualitative Elemente	Rz	64–74
B.	Quantitative Elemente	Rz	75–84
C.	Kriterien für die Befreiung von den quantitativen Elementen für Gruppengesellschaften, die für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich sind (Art. 23 Abs. 2 BankV)	Rz	85–89

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben beschreibt die Praxis der FINMA zur konsolidierten Aufsicht gemäss Art. 3b–3g des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) und Art. 21–24a der Bankenverordnung vom 30. April 2014 (BankV; SR 952.02). Es konkretisiert die Unterstellung unter die konsolidierte Aufsicht sowie deren Umfang und Inhalt. 1

Das Rundschreiben richtet sich an Finanzgruppen nach Art. 3c BankG und Banken nach Art. 1a BankG, die Teil einer Finanzgruppe sind. 2

In sinngemässer Anwendung richtet sich das Rundschreiben auch an wertpapierhausdominierte Finanzgruppen nach Art. 49 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG; SR 954.1) und Wertpapierhäuser nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 41 FINIG, die Teil einer Finanzgruppe sind (Art. 49 Abs. 3 FINIG), sowie an durch Personen nach Art. 1b BankG dominierte Finanzgruppen und Personen nach Art. 1b BankG, die Teil einer Finanzgruppe sind (Art. 1b Abs. 1 i.V.m. Art. 3c Abs. 1 BankG). 3

Im Folgenden werden Banken, Personen nach Art. 1b BankG und Wertpapierhäuser innerhalb des Geltungsbereiches des Rundschreibens vereinfachend unter dem Begriff „Institute“ zusammengefasst. 4

II. Unterstellung unter die konsolidierte Aufsicht

A. Anwendungsbereich

In Anwendung von Art. 3d BankG unterstellt die FINMA Finanzgruppen gemäss Art. 3c Abs. 1 BankG sowie bank- oder wertpapierhausdominierte Finanzkonglomerate gemäss Art. 3c Abs. 2 BankG in der Regel der konsolidierten Aufsicht. 5

Als bank- oder wertpapierhausdominiertes Finanzkonglomerat gilt gemäss Art. 3c Abs. 2 BankG eine Finanzgruppe gemäss Art. 3c Abs. 1 BankG, die hauptsächlich im Bank- oder Wertpapierhausbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört. 6

Im Folgenden werden Finanzgruppen und -konglomerate vereinfachend unter dem Begriff „Finanzgruppen“ zusammengefasst. 7

B. Auslegung der Bestimmungen nach Art. 3b und 3d BankG

Liegt eine Finanzgruppe im gesetzlichen Sinne vor, kommen die Art. 3b und 3d BankG zur Anwendung. Bei Vorliegen einer Finanzgruppe wird die konsolidierte Aufsicht in der Regel vorausgesetzt. 8

C. Ring-Fencing-Massnahmen als Ausnahme

In Ausnahmefällen kann die FINMA in Anwendung ihres Ermessens nach Art. 3b und 3d Abs. 1 BankG vom Erfordernis einer konsolidierten Aufsicht absehen. Um die spezifischen Risiken des Einzelfalls zu adressieren, kann die FINMA unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips anstatt einer Konsolidierung geeignete, präventive Abschottungsmassnahmen (*Ring-Fencing-Massnahmen*) oder andere Massnahmen (z. B. Anpassung der Gruppenstruktur) einfordern. Aufgrund der mit einer Finanzgruppe 9

verbundenen Risiken und der Wichtigkeit der konsolidierten Aufsicht, sowie deren internationaler Anerkennung, bildet die konsolidierte Aufsicht die Regel und *Ring-Fencing*-Massnahmen oder andere Massnahmen stellen die Ausnahme dar.

Das Verhältnis zwischen *Ring Fencing* und konsolidierter Aufsicht von Finanzgruppen ergibt sich insbesondere aus den Bewilligungsvoraussetzungen für Institute, die Teil einer ausländischen Finanzgruppe sind. Gemäss Art. 3b BankG resp. Art. 55 FINIG kann die FINMA in diesen Fällen eine angemessene konsolidierte Aufsicht durch eine ausländische Aufsichtsbehörde voraussetzen. 10

Sofern im Einzelfall eine angemessene konsolidierte Aufsicht durch eine ausländische Aufsichtsbehörde nicht gegeben ist, kann die FINMA im Gegenzug das Institut mittels Anordnung von *Ring-Fencing*-Massnahmen in geeigneter Weise von der ausländischen Finanzgruppe abschotten. Diese Möglichkeit besteht, wenn das Institut Risiken ausgesetzt ist, die sich mit *Ring-Fencing*-Massnahmen mindern lassen. *Ring-Fencing*-Massnahmen bezwecken in solchen Fällen die Eliminierung von Verbindungselementen zwischen ausländischen Finanzgruppen ohne, oder ohne angemessene, konsolidierte Aufsicht im Ausland und den ihr zugehörigen Instituten mit Sitz, tatsächlicher Leitung oder Verwaltung in der Schweiz. 11

Es bestehen insbesondere die folgenden *Ring-Fencing*- und/oder anderweitigen Massnahmen, die im Einzelfall meist in Kombination zur Anwendung kommen: 12

- *Corporate-Governance*-Massnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Führungs- und Entscheidungsgremien des Instituts gegenüber der Finanzgruppe; 13
- Finanzielle Massnahmen zum Schutz des Kundenvermögens oder zur Begrenzung der finanziellen Verflechtungen des Instituts mit der Finanzgruppe; 14
- Strukturelle Massnahmen mit Wirkung auf die Finanzgruppenstruktur; 15
- Reduktion geschäftlicher Verflechtungen, des Zugriffs auf Gruppen-Systeme, der Kundenzuführungen oder Auflagen zur Geschäftstätigkeit; 16
- Spezifische Informations- und Meldepflichten gegenüber der FINMA. 17

III. Umfang der konsolidierten Aufsicht (regulatorischer Konsolidierungskreis)

A. Allgemeines

Der Umfang der konsolidierten Aufsicht (regulatorischer Konsolidierungskreis) wird bei Banken und Personen nach Art. 1b BankG nach Art. 3c BankG und Art. 21–24a BankV bestimmt. Bei Wertpapierhäusern bestimmt sich der regulatorische Konsolidierungskreis nach Art. 49 FINIG. Die Vorschriften des BankG über Finanzgruppen gelten für wertpapierhausdominierte Finanzgruppen sinngemäss (Art. 49 Abs. 3 FINIG). 18

Damit sich die Frage nach der konsolidierten Aufsicht stellt, muss eine Gruppe von mindestens zwei Unternehmen vorliegen, von denen mindestens eines als Institut tätig ist. Dabei ist es im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht massgebend, welche Rechtsform die Unternehmen aufweisen. 19

Die Frage des Einbezugs eines Unternehmens in den regulatorischen Konsolidierungskreis beurteilt sich einerseits nach der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (hauptsächlich tätig im Finanzbereich) und andererseits nach dem Bestand einer wirtschaftlichen Einheit (Beherrschung über mehrheitliche Beteiligung oder auf andere Weise), einer rechtlichen Beistandspflicht oder einem faktischen Beistandszwang. 20

Der regulatorische Konsolidierungskreis wird im Einzelfall unter Einbezug aller Fakten und Umstände durch das Institut beurteilt und angewandt. Die Prüfgesellschaft prüft diese Beurteilung im Rahmen der Prüfung im Sinne von Art. 2–4 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (FINMA-PV; SR 956.161). Allfällige wesentliche Entscheide des Instituts zur Konsolidierung aufgrund bestimmter Vorkommnisse (sowohl bei An- oder Nichtanpassung des Konsolidierungskreises), meldet das Institut gemäss Art. 29 Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG; SR 956.1) bzw. die Prüfgesellschaft an die FINMA (Art. 27 Abs. 2 und 3 FINMAG). 21

B. Tätigkeit im Finanzbereich

Die Definition des Begriffs „Tätigkeit im Finanzbereich“ gemäss Art. 4 BankV beschränkt sich nicht auf Tätigkeiten, die einem Bewilligungs- oder Registrierungserfordernis unter den Schweizerischen Finanzmarktgesetzen unterliegen. Sie ist weiter gefasst und umfasst generell die Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen. Die in Art. 4 Abs. 1 Bst. a BankV namentlich aufgeführten Tätigkeiten sind nicht abschliessend. Somit können auch andere Geschäftsaktivitäten Tätigkeiten im Finanzbereich darstellen. Darunter fallen insbesondere Finanzierungsleasing, Factoring, Kreditkartengeschäft, Teilnahme an Emissionen sowie die Verwahrung von Effekten, Zahlungsdienste und Ausgabe sowie Verwahrung von Zahlungsmitteln (inkl. Zahlungs-Token). Zu Zwecken der konsolidierten Aufsicht gelten Gruppengesellschaften, die rein gewerbliche, industrielle oder administrative Tätigkeiten ausüben, als nicht im Finanzbereich tätig. 22

Die Tätigkeit im Versicherungsbereich wird der Tätigkeit im Finanzbereich grundsätzlich gleichgestellt (vgl. Art. 4 Abs. 2 BankV). 23

Die Beurteilung der Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen für Finanzgeschäfte gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a BankV erfolgt im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise unabhängig von der dabei eingesetzten Technologie. 24

C. Verbundsystem

Damit von einem Verbundsystem ausgegangen werden kann, müssen die im Finanzbereich tätigen Unternehmen gemäss Art. 3c Abs. 1 Bst. c BankG eine wirtschaftliche Einheit bilden oder durch eine rechtliche Beistandsverpflichtung oder einen faktischen Beistandszwang verbunden sein (Art. 22 BankV). 25

Eine wirtschaftliche Einheit liegt gemäss Art. 21 Abs. 1 BankV vor, wenn ein Unternehmen an anderen Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht. 26

Eine Beherrschung auf andere Weise kann insbesondere ausgeübt werden aufgrund: 27

- der Kontrolle der Stimmrechte aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern (Stimmrechtsvereinbarung, Aktionärsbindungsvertrag); 28

• des direkten oder indirekten Rechts, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen;	29
• eines erheblichen Einflusses auf die Geschäftsleitung (z.B. durch die – vertragliche oder anderweitige – Befugnis, einen massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung oder die Geschäftspolitik auszuüben, etwa durch Mitbestimmungsrechte in Bezug auf wichtige Beschlüsse).	30
Die in Rz 27–30 hiervor nicht abschliessend aufgeführten Sachverhalte können auch in Kombination sowie mit oder ohne zusätzliche Minderheitsbeteiligung zu einer Beherrschung auf andere Weise führen.	31
Der Einbezug einer Gesellschaft in die konsolidierte Aufsicht kann ferner auch ohne Mehrheitsbeteiligung oder Beherrschung auf eine andere Weise ausgelöst werden, sofern andere Elemente rechtlicher oder tatsächlicher Art auf einen Beistandszwang und demnach auf ein Verbundsystem hindeuten.	32
Ein rechtlicher oder faktischer Beistandszwang gemäss Art. 21 Abs. 2 BankV kann sich insbesondere ergeben aus:	33
• strategischen, personellen, organisatorischen oder finanziellen Verflechtungen,	34
• Kooperationen und Abhängigkeiten,	35
• der Verwendung einer gemeinsamen Firma,	36
• einem einheitlichen Marktauftritt oder	37
• von Patronatserklärungen, <i>Keep-Well-Agreements</i> oder ähnlichen Sicherheiten.	38
Die namentlich aufgeführten Sachverhalte, die einen Beistandszwang ergeben können, sind nicht abschliessend. Somit können auch andere Verbindungen zu einem faktischen Beistandszwang führen, wenn dadurch für Dritte der Eindruck entstehen kann, es läge ein Verbundsystem vor. Je höher dabei die Beteiligungsquote ist, desto geringer können die übrigen Verbindungselemente sein, um in der Summe den Einbezug in die konsolidierte Aufsicht zu rechtfertigen.	39
D. Finanzgruppenstrukturen	
Finanzgruppen lassen sich nach ihrer Struktur wie folgt klassifizieren:	40
a) Stammhausstruktur	
An der Spitze der Finanzgruppe steht ein Institut (Stammhaus). Der regulatorische Konsolidierungskreis umfasst das Stammhaus und eine oder mehrere im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften gemäss Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 BankV.	41

b) Holdingstruktur

An der Spitze der Finanzgruppe steht eine Holdinggesellschaft gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b BankV. Sie beherrscht mindestens ein Institut und allenfalls weitere im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften. 42

Es können auch mehrere übereinander gelagerte Holdinggesellschaften eine Finanzgruppe beherrschen. Die oberste im Finanzbereich tätige Holdinggesellschaft bildet grundsätzlich die für den regulatorischen Konsolidierungskreis massgebende oberste Einheit der Finanzgruppe. 43

Die FINMA kann in Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BankV eine Holdinggesellschaft in begründeten Fällen vom regulatorischen Konsolidierungskreis ausnehmen, sofern diese für die konsolidierte Aufsicht der Finanzgruppe unwesentlich ist. Eine Holdinggesellschaft gilt als für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich, wenn sie namentlich folgende vier Voraussetzungen kumulativ und dauerhaft erfüllt: 44

- die Holdinggesellschaft beherrscht neben dem Institut keine weitere im Finanzbereich tätige Gesellschaft; 45
- die Holdinggesellschaft übt keine eigenen Geschäftsaktivitäten im Finanzbereich aus, abgesehen vom Halten der Beteiligung am Institut; 46
- die Holdinggesellschaft nimmt keinen Einfluss auf die Geschäftsaktivitäten des Instituts; 47
- die Holdinggesellschaft ist nicht in wesentlichem Umfang fremdfinanziert. 48

Bei Holdinggesellschaften, die für die konsolidierte Aufsicht als unwesentlich gelten und nicht in den regulatorischen Konsolidierungskreis einbezogen werden, nimmt die Prüfungsgesellschaft im Prüfbericht zur Prüfung im Sinne von Art. 2–4 FINMA-PV dazu Stellung, ob die Kriterien gemäss Rz 45–48 hiervoor dauerhaft eingehalten werden. 49

Wird ein Institut von einer Holdinggesellschaft beherrscht, die überwiegend qualifizierte Beteiligungen an nicht im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält, prüft die FINMA, ob Massnahmen zur Abschottung (*Ring Fencing*) des Instituts gegenüber dem restlichen Konzern notwendig sind (vgl. hierzu Rz 12 ff.). 50

c) Atypische Struktur

Als atypische Strukturen bzw. Verbundsysteme gelten namentlich Vertragskonzerne und ähnliche Konstrukte sowie De-Facto-Finanzgruppen (parallel beherrschte Strukturen). 51

Bei Vertragskonzernen werden die Gruppengesellschaften nicht durch kapital- oder stimmenmässige Beherrschung zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, sondern basierend auf einem Vertrag. Typischerweise können zentrale Organisationen und die ihnen angeschlossenen Institute gemäss Art. 17 BankV als Vertragskonzerne oder ähnliche Konstrukte konstituiert sein. 52

Bei De-Facto-Finanzgruppen stehen an der Spitze der Finanzgruppe eine oder mehrere natürliche Personen, die neben einem Institut mit Sitz oder tatsächlicher Leitung in der 53

Schweiz noch weitere im Finanzbereich tätige Gesellschaften direkt oder indirekt beherrschen. Beim Vorliegen von De-Facto-Finanzgruppen werden die für die anderen Finanzgruppenarten geltenden Regeln grundsätzlich sinngemäss angewendet.

Die Prüfgesellschaft nimmt im Prüfbericht zur Prüfung im Sinne von Art. 2–4 FINMA-PV von De-Facto-Finanzgruppen Stellung dazu, ob qualifiziert beteiligte natürliche Personen oder unbeschränkt haftende Gesellschafter von Instituten in der rechtlichen Form einer Personengesellschaft weitere im Finanzbereich tätige Gesellschaften beherrschen. 54

d) Subgruppe einer ausländischen Finanzgruppe

Als Subgruppe einer ausländischen Finanzgruppe gilt eine der konsolidierten Aufsicht der FINMA unterstellte Finanzgruppe, die Teil einer ausländischen Finanzgruppe ist. Die Subgruppe einer ausländischen Finanzgruppe kann im Aussenverhältnis direkt von einer ausländischen Konzernobergesellschaft, oder indirekt durch eine Holdinggesellschaft oder über eine bzw. mehrere andere Gruppengesellschaften einer ausländischen Finanzgruppe, beherrscht werden. Die Subgruppe einer ausländischen Finanzgruppe kann im Innenverhältnis eine Stammhausstruktur, eine Holdingstruktur oder eine anderweitige Konzernstruktur aufweisen. 55

e) Untergeordnete Finanzgruppe als Teil einer der FINMA unterstellten Finanzgruppe

Eine untergeordnete Finanzgruppe ist ein Teilkonzern innerhalb einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe. Sie umfasst mindestens ein Institut mit Sitz in der Schweiz sowie eine oder mehrere im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften. Eine untergeordnete Finanzgruppe kann im Innenverhältnis eine Stammhausstruktur oder eine Holdingstruktur aufweisen. 56

E. Gruppengesellschaften

Die konsolidierte Aufsicht durch die FINMA umfasst grundsätzlich sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe (Art. 23 Abs. 1 BankV). 57

Zusätzlich ist Folgendes zu beachten: 58

a) Gruppengesellschaften mit Tätigkeiten gemäss Art. 3a BankV

Wesentliche Gruppengesellschaften gemäss Art. 2^{bis} Abs. 1 Bst. b BankG i.V.m. Art. 3a BankV gelten als im Finanzbereich tätig (Art. 4 Abs. 1 Bst. c BankV). Die Funktionen einer Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz sind für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentlich, wenn sie notwendig sind für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse. Sie unterliegen der Insolvenzzuständigkeit der FINMA. Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppengesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis (Art. 2^{bis} Abs. 3 BankG). 59

b) Zweckgesellschaften

Auch Zweckgesellschaften wie *Special Purpose Vehicles* (SPVs) sind unabhängig ihrer Rechtsform in den regulatorischen Konsolidierungskreis miteinzubeziehen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3c Abs. 1 BankG i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 21 und Art. 22 BankV erfüllt sind. 60

F. Unterscheidung zwischen Konsolidierungskreis für Konzernrechnung und regulatorischem Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis für die Konzernrechnung wird nach dem angewandten Rechnungslegungsstandard festgelegt (vgl. Ziff. IV.B. hiernach), der regulatorische Konsolidierungskreis nach den unter den Ziffern III.A.–E. hiervor erläuterten Bestimmungen. Entsprechend kann der regulatorische Konsolidierungskreis von jenem für die Konzernrechnung abweichen, dies insbesondere bei Gruppengesellschaften, die nicht im Finanzbereich tätig sind oder die aufgrund eines faktischen Beistandszwangs in den regulatorischen Konsolidierungskreis einbezogen werden. 61

IV. Inhalt der konsolidierten Aufsicht (gruppenweit geltende Vorschriften)

Grundsätzlich gelten für Finanzgruppen sinngemäss die gleichen Vorschriften auf konsolidierter Basis wie für Institute auf Einzelbasis (Art. 3e BankG). 62

Der Inhalt der konsolidierten Aufsicht ist in Art. 3f und 3g BankG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 BankV festgelegt. Er lässt sich in qualitative und quantitative Elemente unterteilen. 63

A. Qualitative Elemente

Die qualitativen Elemente umfassen folgende Anforderungen: 64

- Angemessene Organisation der Finanzgruppe (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BankV) 65

Finanzgruppen regeln die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Gruppenführung und halten diese in einem internen Gruppenführungsreglement fest. In einfachen Verhältnissen können diese auch im allgemeinen Organisationsreglement des Instituts integriert werden. Hierbei sind Vorgaben in Rz 98 f. des FINMA-Rundschreibens 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ zu berücksichtigen. In beiden Fällen muss das Reglement durch die FINMA genehmigt werden. 66

- Angemessenes internes Kontrollsystem der Finanzgruppe (Art. 24 Abs. 1 Bst. b BankV) 67

- Angemessenes Risikomanagement der Finanzgruppe (Art. 24 Abs. 1 Bst. c BankV) 68

- Gruppenweite Geldwäschereibekämpfung (Art. 5 und 6 Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015 [GwV-FINMA; SR 955.033.0]) 69

- Gewährserfordernis für Personen der Finanzgruppenleitung (Art. 24 Abs. 1 Bst. d BankV) 70

- Trennung zwischen dem mit der Geschäftsführung betrauten Organ und dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle auf Stufe Finanzgruppe (Art. 24 Abs. 1 Bst. e BankV) 71

Diese Bestimmung findet Anwendung auf Finanzgruppen nach Art. 3c Abs. 1 BankG, Finanzkonglomerate gemäss Art. 3c Abs. 2 BankG sowie auf Finanzgruppen, die dominiert sind von Wertpapierhäusern im Sinne von Art. 41 Bst. a und c FINIG (Kundenhändler und *Market Maker*). 72

• Mandatierung einer anerkannten, unabhängigen und sachkundigen Prüfgesellschaft für die Prüfung im Sinne von Art. 2–4 FINMA-PV der Finanzgruppe (Art. 24 Abs. 1 Bst. i BankV)	73
Gruppengesellschaften, die Beaufsichtigte gemäss Art. 3 FINMAG sind, beauftragen für die aufsichtsrechtlichen Prüfungen auf Stufe Einzelinstitut die gleiche oder eine dem gleichen Netzwerk angehörende Prüfgesellschaft. In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen gestatten (Art. 13 Abs. 2 FINMA-PV).	74
B. Quantitative Elemente	
Die quantitativen Elemente der konsolidierten Aufsicht umfassen folgende Anforderungen:	75
• Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften (Art. 4 Abs. 1 BankG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. f BankV)	76
Für Finanzgruppen von Banken und von kontoführenden Wertpapierhäusern gelten die Eigenmittelvorschriften und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis gemäss Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV; SR 952.03). Für Finanzgruppen von nicht kontoführenden Wertpapierhäusern gelten die Vorschriften zur Eigenmittel- und Risikoverteilung gemäss Art. 46 Abs. 2 FINIG i.V.m. Art. 70 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019 (FINIV; SR 954.11). Untergeordnete Finanzgruppen unterliegen grundsätzlich der Konsolidierungspflicht gemäss Art. 11 ERV. Für durch Personen nach Art. 1b BankG dominierte Finanzgruppen werden im Einzelfall angemessene Kapitalvorschriften verfügt.	
• Zinsrisikomeldung auf konsolidierter Basis (FINMA-Rundschreiben 2019/2 „Zinsrisiken – Banken“)	77
• Liquiditätsvorschriften (Art. 4 Abs. 1 BankG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. g BankV)	78
Für Finanzgruppen von Banken und kontoführenden Wertpapierhäusern gilt die Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 (LiqV; SR 952.06). Untergeordnete Finanzgruppen unterliegen grundsätzlich der Konsolidierungspflicht zum Zwecke der Liquidität (Rz 105 und Rz 365 des FINMA-Rundschreibens 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“). Für Finanzgruppen von nicht kontoführenden Wertpapierhäusern gelten die Vorschriften zur Liquidität gemäss Art. 46 FINIG i.V.m. Art. 71 Abs. 1 FINIV.	79
• Rechnungslegungsvorschriften (Art. 24 Abs. 1 Bst. h BankV)	80
Die anwendbaren Rechnungslegungsstandards für die Konzernrechnungen von Finanzgruppen von Banken oder Wertpapierhäusern (Art. 48 FINIG) sind die Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken (Art. 33–42 BankV), die „IFRS Accounting Standards des International Accounting Standards Board“ (IASB) oder die „United States Generally Accepted Accounting Principles“ (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board (FASB). Die beiden Letzteren sind durch die FINMA anerkannte internationale Standards zur Rechnungslegung (Art. 3 der Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019 [ReIV-FINMA; SR 952.024.1]).	81

Die Rechnungslegung für Personen nach Art. 1b BankG richtet sich gemäss Art. 1b Abs. 4 Bst. a BankG ausschliesslich nach Art. 957 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220). Die Konzernrechnungslegung für durch Personen nach Art. 1b BankG dominierte Finanzgruppen richtet sich demnach nach Art. 963 ff. OR.	82
Von der Erstellung einer Teilkonzernrechnung sind untergeordnete Finanzgruppen grundsätzlich befreit, solange die FINMA dies nicht in begründeten Fällen verlangt (Art. 35 Abs. 3 und 4 BankV).	83
C. Kriterien für die Befreiung von den quantitativen Elementen für Gruppengesellschaften, die für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich sind (Art. 23 Abs. 2 BankV)	
Die FINMA kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereichs von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen oder deren Inhalt für sie als nur teilweise anwendbar erklären, namentlich wenn eine Gruppengesellschaft für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich ist (Art. 23 Abs. 2 BankV). Die FINMA gewährt Befreiungen für Gruppengesellschaften hinsichtlich der quantitativen Elemente, nicht aber hinsichtlich der qualitativen Elemente.	84
Eine grundsätzliche Befreiung von den quantitativen Elementen der konsolidierten Aufsicht (vgl. Ziff. IV.B.) ist möglich, wenn die Finanzgruppe abgesehen vom Institut ausschliesslich unwesentliche Gruppengesellschaften umfasst. Die Wesentlichkeit wird für jeden der quantitativen Regulierungsbereiche separat beurteilt (Art. 35 Abs. 1 Bst. a BankV, Art. 9 Abs. 1 Bst. a ERV, Rz 355 ff. FINMA-RS 15/2, Rz 3 FINMA-RS 19/2).	85
Sind nur einzelne, aber nicht sämtliche Gruppengesellschaften unwesentlich, werden die unwesentlichen Einheiten von den quantitativen Elementen der konsolidierten Aufsicht ausgenommen. Die Beurteilung der Wesentlichkeit für die einzelnen Regulierungsbereiche erfolgt wiederum separat.	86
Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Gruppengesellschaften ist zu berücksichtigen, dass mehrere auf Einzelbasis unwesentliche Gruppengesellschaften in der Summe wesentlich sein können.	87
Die Wesentlichkeit von Gruppengesellschaften wird vom Institut beurteilt. Die Prüfgesellschaft prüft diese Beurteilung im Rahmen der Prüfung im Sinne von Art. 2–4 FINMA-PV.	88